

Absender

An

Antrag auf rückwirkende Bemessung meines Grundgehaltes nach Stufe 12

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich mein Grundgehalt unter Bezugnahme auf die beigefügte Kopie der Besoldungsmitteilung für Januar 2008 (und ggf. nachträglich erfolgte Änderungen des Besoldungsdienstalters) rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 nach der höchsten Stufe – mithin Stufe 12 – der Grundgehaltstabelle A..... zu bemessen und mache gleichzeitig den ausstehenden Differenzbetrag für den Zeitraum bis zur Umstellung des Besoldungssystems mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Besoldungsneuregelung am 1. August 2011 geltend.

Begründung:

Die bisherige Bemessung meines Grundgehaltes auf der Grundlage der bis zur Umstellung des Besoldungssystems bestehenden Tabelle (Grundgehaltssätze) halte ich unter Berücksichtigung europäischen Rechts und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (Urteil des EuGH vom 8. September 2011 in Sachen Sabine Hennigs – Eisenbahn-Bundesamt (C-297/10) und Land Berlin ./ Alexander Mai (C-298/10) ; Richtlinie 2000/78/EG (Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1) ; Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 21 und 28)) für altersdiskriminierend und damit für unzulässig. Die im beantragten Zeitraum geltenden Besoldungsregelungen nehmen das erreichte Lebensalter des Beamten zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters zur Grundlage. Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Lebensalter darf aber nicht zur Bestimmung des Besoldungsdienstalters und damit zur Festsetzung des Grundgehaltes herangezogen werden.

(Datum)

(Unterschrift)